

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzessionen für normalspurige Eisenbahnen von Murten nach Freiburg und von Murten über Sugiez nach Ins.

(Vom 28. November 1911.)

Tit.

Mit Eingabe vom 7. August 1911 stellte die Gesellschaft der elektrischen Eisenbahn Freiburg-Murten-Ins das Gesuch, es möchten ihre Konzessionen für normalspurige Eisenbahnen von Murten nach Freiburg, vom 21. Dezember 1888, und von Murten über Sugiez nach Ins, vom 30. Mai 1892 (E. A. S. X, 111, und XII, 39), im Sinne einer Erhöhung der Taxen geändert werden. Infolge der vom schweizerischen Eisenbahndepartement an die Verwaltungen der normalspurigen Privatbahnen gerichteten Einladung, die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Tarife der schweizerischen Eisenbahnen zu studieren, habe die Gesellschaft geprüft, unter welchen Bedingungen sie die angeregte Tarifänderung vornehmen könnte.

Für die Aufstellung der gegenwärtigen Personentarife der Gesellschaft seien die nachstehenden, seit der Betriebseröffnung der Linie Freiburg-Murten geltenden Grundtaxen massgebend gewesen :

Einfache Fahrt.		Hin- und Rückfahrt.	
II. Klasse	III. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
8 Rappen.	6 Rappen.	12, _s Rappen.	9, _s Rappen.

Die entsprechenden Grundtaxen der schweizerischen Bundesbahnen betragen dagegen:

7,_s Rappen. 5,_s Rappen. 10 Rappen. 6,_s Rappen.

Im Güterverkehr bringe die Gesellschaft seit der Betriebseröffnung der Linie Murten-Ins die Taxgrundlagen der schweizerischen Bundesbahnen auf Grund der effektiven Kilometer ohne irgend welchen Zuschlag zur Anwendung.

Auch bei Änderung ihrer Personentarife im Sinne der Anwendung der Grundtaxen der schweizerischen Bundesbahnen wünsche die Gesellschaft, im Durchschnitt die gleichen Einnahmen wie bisher zu erzielen. Sie sei daher genötigt, ihre Kilometerdistanzen um 40 % zu erhöhen, um ihre Gesamteinnahmen auch fernerhin auf der gegenwärtigen Höhe zu erhalten.

Anders verhalte es sich bezüglich des Güterverkehrs. Die Gesellschaft sei infolge ihrer Finanzlage genötigt, durch Erhöhung ihrer Kilometerdistanzen eine Einnahmenvermehrung anzustreben, die ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermögliche. Auf Grund ihrer Berechnungen halte sie es für notwendig, die gegenwärtig mit den effektiven Kilometern übereinstimmenden Tarifkilometer um mindestens 30 % zu erhöhen.

Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, die gegenwärtig in Aussicht genommene Erhöhung auf 40 % für den Personenverkehr und auf 30 % für den Güterverkehr zu beschränken, so hält sie es doch für angezeigt, dass ein gewisser Spielraum vorgesehen werde, damit eine nochmalige Konzessionsänderung unterbleiben kann, falls sich die Notwendigkeit einer stärkern Erhöhung ergeben sollte. Sie wünscht daher, dass in den abzuändernden Artikeln der Konzession eine Erhöhung um 50 % vorgesehen werde.

Die zur Vernehmlassung eingeladenen Regierungen der Kantone Bern und Freiburg haben sich mit Schreiben vom 19. und vom 30. September 1911 zugunsten der nachgesuchten Konzessionsänderung ausgesprochen.

Auch wir sehen uns nicht veranlasst, Einwendungen zu erheben, und empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschlussesentwurf, derdem Gesuche der Gesellschaft entspricht, zur Annahme.

Wir bemerken noch, dass gewisse Konzessionsbestimmungen durch diesen Beschlussesentwurf mit dem Wortlaut der neuen Konzessionen in Übereinstimmung gebracht oder ganz aufgehoben werden, soweit sie infolge der Aufnahme der neuen Taxbestimmungen überflüssig erscheinen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. November 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzessionen für normalspurige Eisenbahnen von Murten nach Freiburg und von Murten über Sugiez nach Ins.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Direktion der Gesellschaft der elektrischen Eisenbahn Freiburg-Murten-Ins vom 7. August 1911;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1911,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Juni 1901 (E. A. S. XVII, 100) abgeänderten Konzessionen für normalspurige Nebenbahnen von Murten nach Freiburg, vom 21. Dezember 1888, und von Murten über Sugiez nach Ins, vom 30. Mai 1892 (E. A. S. X, 111, und XII, 39), werden neuerdings abgeändert wie folgt:

Art. 11 der genannten Konzessionen wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, dass Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlass geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, dass Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen

eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlass zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 15 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 15. Für die Beförderung von Personen ist von der Gesellschaft der Normaltarif der schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden auf Grund eines Distanzzuschlages, der 50 % der Effektivdistanzen nicht übersteigen darf.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre ist in beiden Wagenklassen die Hälfte der Taxe zu zahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck und Expressgut sind die Taxen der schweizerischen Bundesbahnen anwendbar auf Grund eines Distanzzuschlages, der 50 % der Effektivdistanzen nicht übersteigen darf.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisegepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Art. 17 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 17. Für den Transport lebender Tiere ist der Tarif der schweizerischen Bundesbahnen anwendbar auf Grund eines Distanzzuschlages, der 50 % der Effektivdistanzen nicht übersteigen darf.

Art. 18 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 18. Für den Gütertransport hat die Gesellschaft die Güterklassifikation der schweizerischen Eisenbahnen und die Tarife der schweizerischen Bundesbahnen (Normaltarif, Ausnahmetarife und Reglemente) anzuwenden auf Grund eines Distanzzuschlages, der 50 % der Effektivdistanzen nicht übersteigen darf.

Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger,

wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben.

Art. 19 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 19. Beim Eintritt von Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebens- und Futtermittel, sind für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Futtermitteln usw. zeitweise niedrigere Taxen einzuführen, welche vom Bundesrate nach Anhörung der Bahnverwaltung festgesetzt werden.

Art. 20 wird gestrichen.

Absatz 2 des Art. 21 wird gestrichen.

Art. 26 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 26. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besondern Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hilfsgeschäften sich ergeben.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzessionen für normalspurige Eisenbahnen von Murten nach Freiburg und von Murten über Sugiez nach Ins. (Vom 28. November 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	241
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1911
Date	
Data	
Seite	133-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 420

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.